Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 24

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578768

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ord. Delegiertenversammlung Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 16. Juni 1895 im Rathaussaale in Biel.

(Fortsetzung).

Im ersten Jahre 1893/94 wurden an Taggelbern an 165 Arbeitslose Fr. 6835. 75 ausbezahlt.

Un Mitgliederbeiträgen gingen ein Fr. 1124. 80. Die Summe der Taggelber überstieg diejenige der Mitgliedersbeiträge um Fr. 5709. 95. Die Beiträge der Arbeitgeber betrugen Fr. 940. 60, die Freiwilligen Beiträge Fr. 1005. 90. Den Gesamteinnahmen von Fr. 3080. 30 standen die Gesamtausgaben bon Fr. 7815. 70 gegenüber, fo bag bie Gemeinde für das erste Geschäftsjahr Fr. 4735. 40 zu decken hatte.

Im letten Winter melbeten fich gleich anfangs Dezember 100 Mitglieder als arbeitslos. Die Zahl stieg im Laufe bes Monats auf 124. — Die Mehrzahl berfelben waren Familienväter. Da die Raffe nicht genügend fundiert ift, o erließ bie Berwaltungstommiffion einen Aufruf an bas Bublifum, fie burch freiwillige Beiträge zu fpeisen, worauf gegen Fr. 1000 einliefen. Die fernern Resultate der Kasse lind nicht bekannt.

Das ift ficher, daß die Berner Hilfskaffe für Arbeitslose teine Berficherungsanstalt ift, fie trägt absolut ben Charafter

ber Raffenmitglieder. Allein das hängt mit dem Fakultatibum ber Inftitution gufammen.

Infolge beffen treten nur biejenigen Arbeiter bei, welchen regelmäßige Arbeitslosigkeit in Aussicht fteht. Gine Ber= ficherungstaffe aber, beren Mitglieder faft ausschlieglich aus permanenter Arbeitsloffgfeit bestehen, ruht natürlich auf einer fehr wackeligen Grundlage. Sie vermag bie Anforberungen, die an fie gestellt werben, nicht zu erfüllen.

Tropbem scheint man sich in Bern zu einer grundsätlichen Rivifion des Inftituts nicht entschließen zu können. Im Entwurf eines neuen Reglements ber Berficherungsanftalt ift eine Erhöhung der wöchentlichen Mitgliederbeitrage von 40 auf 50 Rp., die Ausbehnung ber Mitgliebichaft auch auf die Ausländer und die Erhöhung der Taggelber von Fr. 1 resp. Fr. 1. 50 auf Fr. 1. 50 resp. Fr. 2 vorgesehen. Dagegen will die Rommiffion an bem Bringip ber fakultativen Berficherung festhalten, indem fie ber Meinung ift, bie Berhältniffe ber Arbeiterschaft feien zu verschiedenartig, als daß fich die Arbeitslosenversicherung zwangweise aus= führen ließe. Diesem Bedenken möchte ich aber gegenüber= halten, daß die Schwierigkeit bes Obligatoriums weniger in ber Berichiebenartigfeit ber Arbeiterverhaltniffe, als in einem Mangel an Solibarität unter ber Arbeiterschaft im besondern und zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklaffen überhaupt liegt.

So lange jeder egoiftisch fich butet, feventuell für einen ichlechter fituierten Rebenmenschen etwas zu leiften, ift eine leiftungsfähige Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht burche führbar.

Auch die Stadt Zürich hat sich in den letzten Jahren mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßt. In den beiden verstossenen Wintern funktionierte dort eine vom Stadtrat bezeichnete Arbeitslosenkommission, welche die Aufgabe hatte, den Arbeitslosen hilfe zu bringen. Sie hatte die Weisung, die Unterstützung auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche seit dem 1. Juli des letzten Jahres in der Stadt die Niederlassung haben, dabei die Arbeiter schweizerischer Herfungt besonders zu berücksichtigen, die Würdigkeit des Gesuchstellers zu prüfen und Unterstützung in der Regel in Naturalform zu verabreichen.

Im Winter 1894/95 wurden von der Arbeitslosenkoms mission über Fr. 8000 an Arbeitslose verabsolgt, für Suppenabgabe allein Fr. 4798. 95. Gutscheine für Lebenss mittel 2c. wurden im Betrage von zusammen Fr. 2182. 80 ausgestellt; Gutscheine für Mietzinsbeträge und Schlafgelber zusammen Fr. 1083. 80.

Ferner wurden direkt an der Stadtkaffe für Arbeitslohn Rechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 743. 85 eingelöft. Die Betriebskoften betrugen Fr. 1083, so daß im ganzen für die Arbeitslosen Fr. 10,121. 28 ausgegeben wurden.

An diese Kosten trug die städtische Finanzverwaltung Fr. 6500 bei. Das übrige wurde durch freiwillige Gaben gedeckt. Bon Seite der Arbeiter wurden keine Beiträge geleistet. Die Maßnahmen der Stadt Zürich gegenüber der Arbeitslosigkeit tragen also vollständig den Charakter der Armenunterstüßung an sich und sind ein bloßer Notbehelf.

Der Stadtrat hat benn auch am 10. Januar 1895 beschlossen, es solle eine Borlage ausgearbeitet werden betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund ber obligatorischen Versicherung.

Den ersten Bersuch, bie Arbeitelosenversicherung burch bie Gesetzebung auf einer breitern Grundlage einzuführen, hat ber Kanton St. Gallen gemacht.

Das am 10. Mai 1894 erlassene und seit dem 25. Juni desselben in Kraft bestehende Gesetz berechtigt die politischen Gemeinden, entweder für sich allein oder in Berbindung mit andern Gemeinden durch Beschluß der politischen Bürgergemeinde die Bersicherung gegen die Folgen der Arbeiteslosigkeit für alle Lohnarbeiter, deren täglicher Berdienst Fr. 5 nicht übersteigt, obligatorisch zu erklären. Arbeiter, die einen höhern Lohn beziehen, können freiwillig beitreten; Arbeiter, die einen geringern Lohn haben, sind befreit, wenn sie einer andern Kasse von derselben Leistungsfähigkeit anzgehören.

Der wöchentliche Beitrag der Arbeiter soll nicht mehr als 30 Rappen betragen. Rur unverschuldete Arbeitslofigkeit berechtigt zur Unterstüßung, und ber Arbeitslose muß minsbestens sechs Monate die Beiträge bezahlt haben. Die Berwaltung ist einer Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zu übertragen, in welcher die Versicherten ihren Leistungen entsprechend vertreten sein sollen.

Mit der Kasse ift der Arbeitsnachweis zu verbinden. Die Gemeinden sollen jährliche Zuschüfse bis zu Fr. 2 per Mitglied und der Staat einen jeweilen im Budget festzussehenden Beitrag leiften. Auch ein Bundesdeitrag ist vorzgesehen. Ein alfälliges Defizit ist zur Hälfte von den Gemeinden zu becken.

Daß die Arbeitgeber ganz von der Versicherungsanstalt ausgeschlossen werden sollen, ist entschieden ein Fehler. Die Arbeitgeber sollten zu einem mäßigen Beitrag beigezogen und ihnen Gelegenheit geboten werden, ein Wort bei der Versicherung mitzureden. Der Arbeitgeber hat ein Interessenan, daß die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit unterstützt und badurch in Zeiten der Krisis ihrem Beruf erhalten bleiben. Auch soll der Arbeitzleber aus sozialpolitischen Gründen an der Arbeitslosenversicherung interessert werden. Infolge seiner leitenden und bisponierenden Stellung inners

halb unserer Volkswirtschaft hat er es bis zu einem gewissen Grad in seiner Macht, den Arbeitsmarkt direkt zu beeinflussen. Muß er an die Lasten der Arbeitslosenversicherung verhältnismäßig beitragen, so liegt es nicht in seinem Interesse, daß die Arbeitslosigkeit überhand nimmt und er wird sich Mühe geben, auf dem Arbeitsmarkt nach der entgegengesetzen Richtung einzuwirken. (Fortsetzung folgt.)

Das Schlößchen a Pro bei Altdorf.

Die "Büricher Boft" bringt aus ber Feber von Landess mufeumsbirettor S. Angft bie folgenbe hubiche Schilberung:

Das freundliche Altdorf, Hauptort bes Kantons Uri, welches eine Beit lang ftart unter ber ftiefmutterlichen Behandlung der Gotthardbahn gelitten hat, hat durch das Tellmonument, welches am 27./28. August feierlich einges weiht worden ist, eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges für Ginheimische und Frembe erhalten. Die Gröffnung ber Rlaufenstraße in zwei Sahren burfte Altdorf ebenfalls einen Teil bes verlorenen Berkehrs gurudbringen und eine weitere Anziehungsfraft follte bas wieber hergeftellte Schlößchen a Pro, zwischen Flüelen und Altdorf gelegen, ausüben, beffen Rollaudation fürglich burch die Lotalbehörden und ben Borftand ber Gesellicaft für Erhaltung vaterländischer Kunftbenkmäler (ber gleichzeitig eidgenöffische Kommission ift) stattgefunden hat. Altdorf hat es in erster Linie feinem Landammann und Ständerat Mubeim zu verdanten, daß in verhältnismäßig furger Zeit fo viel gethan worden ift, um ben Flecken feiner Bereinsamung gu entreißen und ibm neues Bertehrs- und geifliges Leben zuzuführen.

Das Schlößchen a Pro ift ein befestigtes, mit Mauern und Graben umgebenes Landhaus, bas ein berühmter Urner Haubegen, ber Oberft und Landammann Beter a Pro, in ben Sechziger Jahren bes 16. Jahrhunderts, in der Nähe bes Klosters Seedorf und hart am See erbauen ließ. Rach und nach mar ber originelle Bau, welcher nach bem Tobe feines Schöpfers mit bem großen Umgelande als Fibei' fommiß, als eine Stiftung für verwaifte Rinder, in öffentlichen Befit überging, in Berfall geraten und in biefem Sahrhundert gum Miethaus für arme Leute herabgefunten, welche im Winter bie alten Decken und Tafer teilweise als Beigmaterial benütten. Um die in ihrer Art einzige Anlage vor dem ganglichen Ruin zu bewahren, beschloß die Ber waltung bes a Pro'ichen Fibeikommisses vor einigen Jahren mit Gulfe eines Bundesbeitrages von fünfzig Prozent bie ftilgerechte Reftauration bes Schlößchens an bie Sand 31 nehmen. Die Arbeit murbe bem pietätvollen und bemährten Wiederherfteller alter ichweizerischer Baudenkmäler, Berrn Architekt Oberft S. v. Segeffer in Lugern, übertragen, ber fte in dem angesetten Termin außen und innen zu Ende führte.

Unter seiner Führung unterzogen die Delegierten ber intereffierten Rreife, burch beren einmutiges Bufammenwirfen bem Lande ein merkwürdiger Profanbau erhalten worben ift, das Schlößchen Dienstag den 30. Juli beim hellen Sonnenschein einer eingehenden Befichtigung, deren Refultat für den Architekten sowohl als für die Inspektoren ein äußerft befriedigendes war. Durch ben alten, frijch ausge-grabenen Schlofigraben rauscht jest ein Bergbach mit Abfluß nach dem See; tropig und zierlich zugleich wie ein militärisches Spielzeug anzusehen, erheben fich dahinter die ginnengefronten Umfassungsmauern und ber Thorturm und brinnen fist als wohl gehütetes Kleinod das behagliche Wohnhaus, welches fich ber berühmte Kondottiere für feine alten Tage felbst geplant und gebaut hatte. Nichts felilte ba 3unt behaglichen Leben. Ringsum schöne grüne Matten, auf einer Seite ber blaue See, auf ber anbern bas liebliche Reußthal mit bem glangenben Briftenftod als Abichluß; im Innern fühle Gange und Sale für ben Sommer und getäfelte warme Bohn= und Schlafzimmer mit gemalten